

### Dürfen Salz oder andere auftauende Mittel verwendet werden?

Da die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Mitteln verboten ist, kann als Streugut

- Split,
- Granulat oder
- Sand

verwendet werden. Auftauende Salze und Mittel können nur bei besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen, wie beispielsweise Eisregen oder Blitzeis, in denen der Einsatz von Split, Granulat und Sand keine hinreichende Wirkung erzielt, verwendet werden.

Des Weiteren ist deren Verwendung an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B.

- Treppen,
- Rampen,
- Brückenauf- oder Brückenabgängen und
- starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken

oder ähnlichen Gehwegabschnitten erlaubt.



### Öffnungszeiten EUV

 Montag
 8:00 – 16:00 Uhr

 Dienstag
 8:00 – 16:00 Uhr

 Mittwoch
 8:00 – 15:00 Uhr

 Donnerstag
 8:00 – 16:00 Uhr

 Freitag
 8:00 – 12:30 Uhr

Mo. – Do. von 12:00 – 14:00 Uhr eingeschränkte Erreichbarkeit.

### **Kontakt**

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – Westring 215 44575 Castrop-Rauxel

### Einsatzleitung

Telefon: 02305 9686 – 666 Fax: 02305 9686 – 889

E-Mail: info@euv-stadtbetrieb.de Internet: www.euv-stadtbetrieb.de



Die Winterzeit verpflichtet Haus- und Grundstückseigentümer





## Die Winterzeit verpflichtet Haus- und Grundstückseigentümer

#### Pflichten bei Schnee und Eis

Grundsätzlich sind bei winterlichen Witterungsverhältnissen Straßen und Gehwege bei Bedarf zu räumen und zu streuen.

Die Straßen und Gehwege in Castrop-Rauxel sind in neun Reinigungsklassen eingeteilt. Jede einzelne Klasse legt fest, wer für die Reinigung, Räumung und Streuung der Straßen und Gehwege zuständig ist. Die Reinigungsklassen können der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in Castrop-Rauxel entnommen werden, siehe http://www.euv-stadtbetrieb.de/satzung.html.



### Wer ist für die Streuung und Räumung verantwortlich?

- je nach Reinigungsklasse ist die Winterwartung von Straßen durch den EUV oder die Anlieger durchzuführen
- die Räum- und Streupflicht der Gehwege liegt grundsätzlich bei dem Grundstückseigentümer oder Vermieter
- auch die Mieter können gefordert sein, wenn dies im Mietvertrag so vereinbart ist

### Wann muss geräumt und gestreut werden?

#### Werktags

Der gefallene Schnee und die evtl. entstandene Glätte müssen zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls beseitigt werden.

#### • Sonn- und Feiertags

An Sonn- und Feiertagen ist der gefallene Schnee und die evtl. entstandene Glätte zwischen 9:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beseitigen.



Wie müssen Gehwege und Straßen geräumt und gestreut werden?

Ist die Räumungs- und Streupflicht auf die Haus- und Grundstückseigentümer übertragen

- muss für Fußgänger ein geräumter Bereich von ca. 1,50 m Breite auf dem Gehweg zur Verfügung gestellt werden
- sind alle Gehwege dabei frei zu machen, die an ein Grundstück angrenzen, auch die hinter einem Garten

- muss bis zur Fahrbahnmitte geräumt und gestreut werden
- ist mit Fußgängerüberwegen und Querungshilfen ebenso zu verfahren
- erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, sofern nur ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist

Der zu entfernende Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geräumt werden, sondern muss an den Rand des Gehweges bzw. des Vorgartens geräumt werden, ohne jedoch dabei eine Gefahr für die Fußgänger darzustellen.



# Wer muss an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs räumen und streuen?

Sofern sich eine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse auf dem Gehweg befindet, der an das Grundstück grenzt, sind auch hier die Hausund Grundstückseigentümer für die Räumung und Streuung zuständig. Damit soll sowohl ein gefahrloses Ein- und Aussteigen als auch ein gefahrloser Zuund Abgang zu den Haltestellen ermöglicht werden.